Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden AbweichungsprÃ¼fung im Abitur und zur Ã„nderung von Ausbildungs- und PrÃ¼fungsordnungen

Stellungnahme des nordrhein-westfÃ¤lischen Philologen-Verbandes zum Entwurf einer Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden AbweichungsprÃ¼fung im Abitur und zur Ã„nderung von Ausbildungs- und PrÃ¼fungsordnungen gem. Â§ 52 Schulgesetz NRW

Einleitung der VerbÃ¤ndebeteiligung gem. Â§ 77 Schulgesetz NRW

Aktenzeichen: 222-2.02.02.02-151969

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

vielen Dank fÃ¼r die MÃ¶glichkeit, zu dem o.a. Verordnungsentwurf zur Abschaffung der verpflichtenden AbweichungsprÃ¼fung im Abitur Stellung nehmen zu kÃ¶nnen.

Zu Nr. 1 (a) Â§ 6 Abs. 1 APO-GOSt
Der PhV NW lehnt diese Anpassung ab. Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar und auch dem Anliegen des Anspruchs von QualitÃ¤t von Unterricht diametral entgegenstehend, selbstgesteuertes Lernen in der Oberstufe (hier: Ã¤quivalent zu Lernzeiten), in eine Kategorie mit ersatzlosem Unterricht, also MaÃŸnahmen ohne Lehrkraft, gleichzustellen, wie sie in der Unterrichtsausfallstatistik dargestellt wird. Die vorgesehene Wochenstundenzahl sollte in allen Kursformen durch eine Lehrkraft unterrichtet werden. â€žBeste Bildungâ€œ und guter Unterricht kÃ¶nnen nur durch Lehrerinnen und Lehrer gewÃ¤hrleistet werden. Lehrer-SchÃ¼ler und SchÃ¼ler-SchÃ¼ler-Interaktionen sind wesentlich, um die Â§ 2 des SchulG verankerten Bildungsziele der SchÃ¼ler â€“ gerade auch in der Oberstufe- zu erreichen.
Dies wird durch das systemische Prinzip selbstgesteuerten Lernens unterwandert. Diese vorgesehene Anpassung ist aus unserer Sicht nicht nur eine Absage an die QualitÃ¤t von Unterricht. Der PhV NW sieht dahinter des Weiteren ein Sparmodell, also ein perspektivisches Einsparen von Lehrerstellen. Es lÃ¤sst sich aus unserer Sicht die Gefahr ableiten, dass mit dieser Ã„nderung ein Mittel gegen (fachliche) Lehrerunterversorgung im Gesetzestext implementiert wird.
Aus keiner geltenden Rechtsbestimmung ist zu entnehmen, dass dieser erhebliche Arbeitsaufwand als Wochenstunde auf das Unterrichtsdeputat angerechnet wird. Es werden daher wieder neue Aufgaben der Systemzeit der Kolleginnen und Kollegen zugeordnet. Eine geringere Anrechnung von Kursen mit in Teilen selbstgesteuertem Lernen fÃ¼hrt zudem in vielen FÃ¤llen mit entsprechender Zunahme der Kurszahlen zu einer ErhÃ¶hung der Korrekturen.
Aus Sicht des PhV ist es nicht akzeptabel, selbstgesteuertes Lernen in der Oberstufe systemisch zu implementieren. Schulen mit besonderen Lernzeitmodellen, sollte ein entsprechendes Antragsgenehmigungsverfahren Ã¼ber die obere DienstaufsichtsbehÃ¶rde nach Vorlage entsprechender pÃ¤dagogischer und didaktischer Konzepte entsprechend ermÃ¶glicht werden.

Zu Nr. 1 (b) Â§ 6 Abs 12 neu
Diese PrÃ¤zisierung begrÃ¼ÃŸen wir und betrachten sie im Sinne einer qualitativen Anpassung im Hinblick auf die MÃ¶glichkeit des erfolgreichen Erreichens eines Schulabschlusses der Sportlerinnen und

Sportler an der jeweiligen Schulform Gesamtschule oder Gymnasium.

Zu Nr. 2 Â§ 13 APO-GOSt
GrundsÃ¤tze der Leistungsbewertung, **Nachteilsausgleich**

Abs. 7
Der PhV NW begrÃ¼ÃŸt die Konkretisierungen zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs in der S II von PrÃ¼fungsverfahren. Die ErgÃ¤nzung des Wortes â€žNachteilsausgleichâ€œ erachten wir daher als hilfreich, da der Nachteilsausgleich in der Oberstufe sich auf die VerÃ¤nderung der Ã¤uÃŸeren Rahmenbedingungen bezieht und nicht auf eine VerÃ¤nderung des Anspruchsniveaus bzw. der fachlichen Anforderungen. Daher begrÃ¼ÃŸen wir diese Anpassung mit Blick auf das Bildungsziel, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den zu vergebenden Abschluss Abitur.

neu Abs. 8
Aus Sicht des PhV NW ist diese Anpassung so zu verstehen, dass bei besonders schwerer BeeintrÃ¤chtigung durch LRS offenbar die Schulleitung Ã¼ber Nachteilsausgleich entscheiden soll. Die derzeitige Verantwortlichkeit bei der SchulaufsichtsbehÃ¶rde sehen wir jedoch nach wir vor dort besser verortet, da Schulleitungen nicht die erforderlichen Kompetenzen fÃ¼r die Beurteilung von LRS-Gutachten haben. Die begleitenden Institute, Beratungsstellen u. Ã„. machen in der Regel Eltern und SchÃ¼lern VorschlÃ¤ge zu Forderungen beim Nachteilsausgleich, die nicht immer im Bereich des rechtlich MÃ¶glichen liegen.

Zu Nr. 3 Â§ 26 Abs. 4 FachprÃ¼fungsausschÃ¼sse
Der PhV NW begrÃ¼ÃŸt die grundsÃ¤tzliche Erweiterung, LehrkrÃ¤fte mit Zertifikatskus als FachprÃ¼fer ohne zusÃ¤tzliches Genehmigungsverfahren zuzulassen. Dies trÃ¤gt als MaÃŸnahme zum Abbau von BÃ¼rokratie bei. In Bezug auf die Oberstufe muss allerdings folgende ErgÃ¤nzung vorgenommen werden: â€žFachprÃ¼ferin oder FachprÃ¼fer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis fÃ¼r die gymnasiale Oberstufe in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs SII).

Zu Nr. 4 Â§ 36 MÃ¼ndliche AbiturprÃ¼fungen im ersten bis dritten Abiturfach
Abs. 2
Das Entfallen der sogenannten AbweichungsprÃ¼fung ist im Sinne der Entlastung der Kolleginnen und Kollegen positiv zu bewerten. Hier werden aus unserer Sicht fÃ¼r die Kolleginnen und Kollegen beim Wegfall der AbweichungsprÃ¼fung spÃ¼rbar Aufgaben entfallen, wie das Erstellen zusÃ¤tzliche PrÃ¼fungsaufgaben, FachprÃ¼fungsausschÃ¼sse und PrÃ¼fungsdurchfÃ¼hrungen.

neu Abs. 3
Die MÃ¶glichkeit, sich freiwillig fÃ¼r eine mÃ¼ndliche PrÃ¼fung im 1.-3. Fach zu melden, wird beibehalten und ist im Sinne der SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler positiv zu bewerten.

neu Abs. 5
Der PhV NW begrÃ¼ÃŸt diese Ã„nderung zum Entfall der AbweichungsprÃ¼fung, die eine Arbeitsersparnis fÃ¼r die LehrkrÃ¤fte darstellt, auch wenn der Fall eher nur theoretisch vorkommt. Wenn aber doch, ist dies eine Entlastung fÃ¼r Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Nr. 6 Â§ 38 Gestaltung der mÃ¼ndlichen PrÃ¼fung
Abs. 3
Die Klarstellung, dass beide PrÃ¼fungsteile einer mÃ¼ndlichen PrÃ¼fung gleich lang sein mÃ¼ssen ist

begrÃ¼ÃŸenswert. Die einheitliche Vorgabe erachtet der PhV NW hier als sinnvoll. Aus unserer Sicht ist es allerdings zwingend notwendig eine Klarstellung im Rahmen einer nachfolgend zu erlassenden Verwaltungsvorschrift vorzunehmen, fÃ¼r den Fall, dass ein PrÃ¼fling im ersten PrÃ¼fungsteil nach z.B. 3 min mit der PrÃ¤sentation seiner Ergebnisse und LÃ¶sungen fertig ist. Hier werden nach unserem Kenntnisstand je nach Fach und Bezirksregierung in Informationsveranstaltungen unterschiedliche Aussagen getroffen. Daher bedarf es hier einer einheitlichen Regelung in einer VV, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz in allen Teilen gerecht werden zu kÃ¶nnen.

Zu Nr. 7 Â§ 40 a Fachhochschulreife schulischer Teil
Abs. 4
Der PhV NW begrÃ¼ÃŸt diese Anpassung, die praxisnah ist, dem BÃ¼rokratieabbau in der Schule dient und vorteilhaft fÃ¼r die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler ist.

DÃ¼sseldorf, den 28.01.2020

gez. Sabine Mistler

Vorsitzende des Philologen-Verbandes NW